

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 6  
Karmeliterplatz 2  
8010 Graz

per e-mail: [pflichtschulen@stmk.gv.at](mailto:pflichtschulen@stmk.gv.at),  
[werner.amon@stmk.gv.at](mailto:werner.amon@stmk.gv.at)

Graz, am 23.01.2024

**GZ: ABT06-673406/2022-150**

**Begutachtung**

**Schulassistentengesetz-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Werter Herr Landesrat Amon, MBA!

Sehr geehrte Frau Mag. Schoiswohl!

Selbstbestimmt Leben Steiermark dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zur Schulassistentengesetz-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO) Stellung beziehen zu dürfen.

Unsere Organisation versteht sich als Interessensvertretung für Steirer\*innen mit Behinderung und bündelt deren Anliegen im Schulterschluss mit den steirischen Selbstvertretungsorganisationen. Weiters stehen wir in engem Kontakt mit der steirischen Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und partizipieren in der seitens von Frau LR Mag.<sup>a</sup> Doris Kampus eingerichteten „Partnerschaft Inklusion“.

Unser Schwerpunkt liegt im Setzen von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen der Zivilgesellschaft, der Landesverwaltung und der Politik.

Wir betrachten den Entwurf zur StSchAG-DVO als eine weitere Annäherung an die Umsetzung der UN-BRK durch die steirische Landesregierung und erkennen dessen Mehrwert im Sinne eines übergreifenden Verständnisses von Inklusion auf der steirischen Bildungsebene.

Bedauernswerterweise mussten wir feststellen, dass im Rahmen des Entwurfes zum StSchAG 2023 keine Expertise von der Selbstvertretung für Steirer\*innen mit Behinderung eingeholt wurde. In unserer Stellungnahme vom 03.05.2023 haben wir explizit auf diesen Missstand hingewiesen. Im Rahmen der Erarbeitung der Durchführungsverordnung wurden wiederum die Selbstvertretungsorganisationen mit ihren Expertisen exkludiert.

Somit wurde wiederum kein partnerschaftlicher, partizipativer Prozess in der Ausgestaltung dieses Entwurfes berücksichtigt, was gegen die Prinzipien der UN-BRK spricht und von den Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen als bewusste Diskriminierung und Exklusion seitens des Bildungsressorts verstanden wird.

Der Eindruck einer bewussten Ausgrenzung von Selbstvertretungsorganisationen im Rahmen der StSchAG-DVO wird zusätzlich durch den Umstand verstärkt, dass uns zur Kenntnis gelangt ist, dass Vertreter\*innen der steirischen Sozialwirtschaft sehr wohl in dieser Angelegenheit gehört werden. Nebst dem Umstand, dass wir scheinbar in Ihrem E-Mail Verteiler in Bezug auf die Begutachtung der StSchAG-DVO nicht aufscheinen und wir daher über Umwege zu Ihrem Entwurf kommen mussten, halten wir weiters dezidiert fest, dass der individuelle Rechtsanspruch in

der Durchführungsverordnung nicht eindeutig ausgewiesen ist und Sie damit im Vergleich zum StBHG eine Verschlechterung des Rechtsanspruchs für Menschen mit Behinderungen in Ihrem Gesetzesentwurf bewusst manifestieren.

Mit der deutlichen Forderung um Berücksichtigung und der Einbindung der steirischen Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen verbleiben wir

mit selbstbestimmten Grüßen,



Selbstbestimmt Leben  
Steiermark

8020 Graz, Eggenberger Allee 49  
+43 (0) 316 902089  
office@sl-stmk.at, www.sl-stmk.at

für den Vorstand:

Dietmar Ogris, Obmann

Selbstbestimmt Leben Steiermark